

Leitfaden für Turnieraufsichten

Änderungen:

- ⇒ Spieler-Karte / Mannschaftsbogen richtiggestellt.
- ⇒ Paßkontrolle angepasst.
- ⇒ Ziffern Verweis auf Durchführungsbestimmungen richtiggestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Turnieraufsicht

- 1.1 Voraussetzung
- 1.2 Anerkennung
- 1.3 Fortbildung

2. Vorbereitende Aufgaben der Turnieraufsicht vor einem Turnier

- 2.1. Auftrag zur Übernahme einer Turnieraufsicht
- 2.2. Durchsicht der Turnierbestimmungen
- 2.3. Ausrüstung einer Turnieraufsicht

3. Aufgaben der Turnieraufsicht vor Turnierbeginn

- 3.1. Absprache mit dem Ausrichter/Veranstalter
- 3.2. Absprache mit den Schiedsrichtern
- 3.3. Absprache mit den teilnehmenden Vereinen (Turnierbesprechung)
- 3.4. Bildung und Besetzung des Schiedsgerichts

4. Aufgaben der Turnieraufsicht während des Turniers

- 4.1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts
- 4.2 Einberufung und Entscheid des Schiedsgerichts
- 4.3 Sonstige Aufgaben der Turnieraufsicht

5. Aufgaben der Turnieraufsicht am Ende des Turniers und nach dem Turnier

- 5.1. Aufgaben der Turnieraufsicht am Ende des Turniers
- 5.2. Aufgaben nach dem Turnier

6. Verhalten und Auftreten der Turnieraufsicht

Anlage: Checkliste für Turnieraufsichten

1. Turnieraufsicht

1.1 Voraussetzung

Die Turnieraufsichten müssen 18 Jahre alt und Mitglied in einem wfv-Verein sein.

1.2 Anerkennung

Interessenten für Turnieraufsichten melden sich im Bezirk beim Spielleiter für Turniere. Die Anwärter werden in Kursen „Schulung für Turnieraufsichten“ geschult.

Anerkannte Turnieraufsicht ist, wer an einer Schulung vollständig und erfolgreich teilgenommen hat und in die Liste „Turnieraufsichten“ des Bezirks aufgenommen ist.

1.3 Fortbildung

Ausgebildete Turnieraufsichten haben innerhalb von 3 Jahre eine Schulung nachzuweisen.

2. Vorbereitende Aufgaben der Turnieraufsicht vor einem Turnier

2.1 Auftrag zur Übernahme einer Turnieraufsicht

Rechtzeitig vor dem jeweiligen Turnier überläßt der zuständige Spielleiter für Turniere der Turnieraufsicht die benötigten Turnierunterlagen.

Ist die Turnieraufsicht vom veranstaltenden Verein, erhält Sie vom Spielleiter für Turniere, nur den Auftrag mit der „Checkliste für Turnieraufsichten“, die Formulare „Schiedsgericht“ und „Bericht über eine durchgeführte Turnieraufsicht“

Alle weiteren Informationen erhält die Turnieraufsicht von seinem Verein.

2.2 Durchsicht der Turnierbestimmungen

Die Turnieraufsicht überprüft anhand des „Auftrag zur Übernahme einer Turnieraufsicht“ die Turnierunterlagen auf Vollständigkeit.

2.3 Ausrüstung einer Turnieraufsicht

Bitte beachten:

Verbindlich sind stets die neuesten Bestimmungen, die vom Verband herausgegeben werden. Diese können teilweise auf der wfv-Internet-Homepage:

www.wuerttfv.de/Service und [Shop/Download](http://www.wuerttfv.de/Shop/Download) unter der Überschrift:

Unterlagen zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Fußballturnieren heruntergeladen werden.

Zur Ausrüstung einer Turnieraufsicht gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- Auftrag zur Übernahme einer Turnieraufsicht
- Checkliste für Turnieraufsichten
- Turnier-Genehmigungsantrag
- Allgemeine Durchführungsbestimmungen für Pokal- oder Hallenturniere und ggf. Besondere Durchführungsbestimmungen . . .

- Aufstellung der Teilnehmer
- Zeitplan / Spielplan
- Turnierbestimmungen (Ausschreibung)
- Merkblatt für Schiedsrichter
- Formblatt Schiedsgericht
- Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter
- Abrechnung der Schiedsrichterspesen bei Turnieren
- Bericht über eine durchgeführte Turnieraufsicht
- Abrechnung von Turnieraufsichten (gemäß FinO § 8 Nr. 5)
- Quittung für Turnieraufsicht
- Schreibmaterial

außerdem könnte vorhanden sein:

- Satzungen und Ordnungen des wfv
- DFB-FußballRegeln
- Stoppuhr
- vorbereitete Ergebnisliste(-n)
(Auswertungstabelle/Auswertungsbogen)
- zusätzliche Ersatz-Turnier-Mannschaftsbogen

3. Aufgaben einer Turnieraufsicht vor Turnierbeginn

Die Anreise sollte so vorgenommen werden, daß die Turnieraufsicht rechtzeitig, d. h. ca. 45 Minuten vor Turnierbeginn eintrifft. Danach erfolgt die Meldung und Vorstellung beim veranstaltenden Verein.

3.1 Absprache mit dem Ausrichter/Veranstalter

Nach einer kurzen Vor-Ort-Besichtigung, Kontrolle der Gegebenheiten und Einnahme des Arbeitsplatzes sollte die Turnieraufsicht mit dem Ausrichter/Veranstalter anhand der Checkliste für Turnieraufsichten die Organisations- und sonstigen Voraussetzungen durchgehen, um ggf. noch rechtzeitig vor Turnierbeginn Unzulänglichkeiten abstellen zu können.

- Absprache mit der Turnierleitung und Teilnehmer hinsichtlich Zeitplan, Abfolge der Spiele, Überwachung Zeitstrafen, Verantwortlichkeit Ergebnis-Aufzeichnung, Uhrentest, Überprüfung Mikrofon
- Hinweis auf die Verpflichtung des Vorhandenseins einer in Erste Hilfe ausgebildeten Person mit den entsprechenden Gerätschaften
- Hinweis auf Vorhandensein der Schiedsrichterassistentenfahne(n).
- Ggf. Sitzmöglichkeit für den Schiedsrichterassistent beim Spiel in der Halle für Seitenaus.
- Vorhandensein und ausreichende Anzahl von Überziehhemdchen (Trainings-Trikots)
- Vorhandensein von Ersatz Turnier-Mannschaftsbogen für besondere Meldungen.

- Ggf. Hinweis auf Ordnungsdienst (mit Ordnerbinden), Freihalten der Fluchtwege und Möglichkeit des Kontakts mit Arzt, Feuerwehr und Polizei (Wichtige Ruf-Nr.)

Hinweis: Turnier-Mannschaftsbogen sind Dokumente für die spielleitende Behörde.

Statistische Aufzeichnungen des ausrichtenden Vereins (z. B. gelbe Karten, bester Torhüter, Torschützen usw.) sind auf separate Blätter aufzuzeichnen.

3.2 Absprache mit den Schiedsrichtern

- Durchsprechen der Turnierbestimmungen
- Aufforderung zur Überprüfung des Spielfeldes durch die Schiedsrichter, einschl. Tore und Spielbälle
- Festlegung der Ein- und Auswechsellzonen
- Vereinbarung über das Festhalten und Verfahren bei Zeitstrafen (Zeitnahme, Zeitstop, Zeichen für Wiedereintritt)
- Durchsprechen der aktuellen Regelfestlegungen
- Bei Schwierigkeiten mit der Einteilung der Reihenfolge von Spieleinsätzen der Schiedsrichter untereinander, ggf. Umbesetzungen bei gebotener Veranlassung durch die Turnieraufsicht.
- Regelungen der Schiedsrichterassistententätigkeit vereinbaren
- Namen der Schiedsrichter und Einsatzdauer (1/2 oder 1 Tag) notieren für Pkt. 4 im Bericht über eine durchgeführte Turnieraufsicht.
- Der Turnier-Mannschaftsbogen muß vollständig ausgefüllt sein.
- Absprache wegen Zuständigkeit für Passkontrolle
 - Zuständig ist, wenn möglich, der Schiedsrichter ggf. die Turnieraufsicht.
 - Die Paßkontrolle ist an jedem Spieltag durchzuführen.
- Aufforderung zur Meldung von fehlerhaften/fehlenden Spielerpässen durch die Schiedsrichter an die Turnieraufsicht unmittelbar nach der Passkontrolle.
- Überprüfung der Teilnahmeberechtigung:
 - An Verbandsturnieren können nur folgende Mannschaften / Vereine teilnehmen:
 - wfv-Vereine (auch Vereine, die den Verbandsspielbetrieb eingestellt haben)
 - Freizeitligamannschaften im wfv (weiße Spielerpässe)
 - zugelassene Betriebssportgemeinschaften im wfv (grüne Spielerpässe)
 - Vereine/Auswahlmannschaften anderer Landesverbände
 - Nicht teilnahmeberechtigt sind Jugendmannschaften bei Turnieren der Herren und Frauen (Ausnahmen siehe Durchführungsbestimmungen Halle Pkt. 7 / Feld Pkt. 7)
- Ein gültiger Spielerpass muß folgende Mindest-Kriterien erfüllen:

Vorderseite:

- Lichtbild (dauerhaft angebracht)
- Vereinsstempel (teilweise auf Lichtbild und Paß)
- Unterschrift (bei Fehlen muß diese nachgetragen werden)

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß z.B. ein veraltetes Paßbild, zwei Stempelabdrücke, handschriftliche Veränderungen (z.B. ein Buchstabe des Namens wurde ausgebessert), keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung haben.

Diese Beanstandungen sind auf der Rückseite des Turnier-Mannschaftsbogen (ggf. einem weiteren Turnier-Mannschaftsbogen), zu melden.

Der Verein wird danach vom Spielleiter für Turniere oder vom Staffelleiter zum Paßumtausch aufgefordert.

siehe hierzu: § 13 Ziff. 3 und § 27 der Spielordnung und
§ 8 Ziff. 2 und § 26 Ziff. 1 der Jugendordnung

Rückseite:

Sind alle Angaben auf der Spielerpass-Rückseite ausgefüllt, so ist das Spielrecht erloschen. Dieser Spieler darf am Turnier nicht mitwirken.

Ist die Rückseite komplett ausgefüllt, die Angaben jedoch durch Schwärzungen, Ausstreichen oder sonstwie unkenntlich gemacht, kann der Spieler am Turnier mitwirken und es ist eine Meldung zu machen. Im Falle, daß noch Angaben leserlich sind, sind diese so ausführlich wie möglich zu vermerken.

Dasselbe gilt auch für Spielerpässe, auf deren Rückseite sich ein Vereinsstempel befindet, ein Datum oder sonstiges, jedoch nicht sämtliche Angaben ausgefüllt sind. Auch hier kann der Spieler teilnehmen, jedoch ist eine Meldung zu machen.

Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (von einer staatlichen Behörde ausgestellt) vorzulegen. In Ausnahmefällen hat der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild enthalten oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße gemäß § 11a der Strafbestimmungen zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 19 der Spielordnung und § 14 der Strafbestimmungen.

Bei Unsicherheit ist ggf. das Schiedsgericht einzuberufen und dieses entscheidet vor Ort endgültig.

- Aufforderung zur Meldung von fehlerhaften/fehlenden Spielerpässen durch die Schiedsrichter an die Turnieraufsicht unmittelbar nach der Passkontrolle.

3.3 Absprache mit den teilnehmenden Vereinen (Turnierbesprechung)

Eine erste Turnierbesprechung sollte mit den anwesenden Vereinen und ggf. den Schiedsrichter, ca. 15 Minuten vor Turnierbeginn durchgeführt werden.

Hinweis:

Bei mehrtägigen Turnieren oder bei Turnieren bei denen verschiedene Spielgruppen zu unterschiedlichen Zeiten beginnen, ist ggf. mehrfach eine Turnierbesprechung durchzuführen.

Anzusprechende Punkte:

- Turnierbestimmungen
- Regelauslegungen und –erklärungen
- Turnier-Mannschaftsbogen vollständig ausgefüllt
- Hinweis auf die festgelegte Ein- und Auswechsellzonen
- Hinweis auf die Regelung der Schiedsrichterassistententätigkeit
- Aufforderung an die Vereine sich rechtzeitig zur Passkontrolle bei den Schiedsrichtern zu melden
- Aufforderung sich rechtzeitig zu den Spielen am Spielfeld einzufinden
- Aufruf zum Fairplay
- Bildung und Besetzung des Schiedsgerichts

3.4 Bildung und Besetzung des Schiedsgerichts

Bei der Bildung und Besetzung des Schiedsgerichts ist das Formular „Schiedsgericht“ zu verwenden.

Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, daß sie aufgrund ihrer Tätigkeit über den gesamten Zeitraum des Turniers anwesend sein und zur Verfügung stehen müssen.

4. Aufgaben der Turnieraufsicht während des Turniers

Während des Turniers hat die Turnieraufsicht verschiedenste Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu erledigen.

Die erste (an jedem Spieltag) Paßkontrolle jeder Mannschaft wird grundsätzlich durch die Schiedsrichter vorgenommen, in allen anderen Fällen durch die Turnieraufsicht.

Zu überprüfen ist, ob sämtliche Spieler durch die Schiedsrichter kontrolliert wurden, entsprechende andere Spieler sind zu kennzeichnen. Die Turnier-Mannschaftsbogen sind auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. den Vereinen zur Nachbesserung zurückzugeben.

Beachte:

- Die Rückennummern der Spielertrikots haben mit den Aufzeichnungen auf dem Turnier-Mannschaftsbogen übereinzustimmen.

- Der Spielführer ist auf dem Turnier-Mannschaftsbogen zu kennzeichnen. (Rücken-Nummer einkreisen)
- Das Geburtsdatum ist bei allen Spielern in allen Spielklassen anzugeben.
- Die Angaben des Mannschaftsbetreuers müssen vollständig sein. (Name, Vorname, Telefon-Nummer, Straße, PLZ und Wohnort)

4.1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts (nur auf Antrag/Einspruch eines Vereins)

Zuständig z.B.:

- Zeitnahme unklar, Uhr bleibt stehen
- Spielerwechsel von „Mannschaft I“ in „Mannschaft II“ oder umgekehrt
- Schiedsrichter fällt aus
- Paßangelegenheiten

Nicht zuständig z.B.:

- Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels
- Torentscheid (Tor vor Schlußgong)
- Disziplinarstrafen
- Regelentscheide (Aus, Eckstoß, Fouls, Strafstoß ...)

4.2 Einberufung und Entscheid des Schiedsgerichts

Bei Anrufung des Schiedsgerichts durch einen beteiligten Verein ist dieses einzuberufen.

Das Schiedsgericht behandelt sämtliche Angelegenheiten in der festgelegten Zusammensetzung.

Mitgliedern des Schiedsgerichts ist es jedoch nicht gestattet, bei Entscheidungen von Streitfragen mitzuwirken, wenn ihr eigener Verein betroffen ist. In solchen Fällen ist ein Vertreter zu berufen.

Anzuhören sind auf jeden Fall die streitende(n) Partei(en), ebenfalls Zeugen (falls vorhanden). Bei Streitfällen im Zusammenhang mit Entscheidungen des Schiedsrichters ist dieser ebenfalls anzuhören.

Nach Anhörung entscheidet das Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen.

Sämtliche Entscheidungen des Schiedsgerichts sind auf dem Formular „Schiedsgericht“ zu protokollieren.

4.3 Sonstige Aufgaben der Turnieraufsicht

Während des Turniers überwacht die Turnieraufsicht die Turnierleitung und die Zeitnehmer.

Die Turnieraufsicht unterstützt die Schiedsrichter bei Meldungen zu besonderen Vorkommnissen. Ggf. kann sich die Turnieraufsicht die Meldung des Schiedsrichters auf einem zusätzlichen Turnier-Mannschaftsbogen am Tag nach dem Turnier zusenden lassen.

Hinweise:

- a) Spielerpässe oder Ausweise der Spieler von Mannschaften aus dem Ausland werden nicht einbehalten.
In diesen Fällen ist lediglich eine Meldung auf einem Turnier-Mannschaftsbogen zu erstellen.
Während des Turniers werden die Spielerpässe bei der Turnieraufsicht aufbewahrt.
- b) Strafstoßschießen:
Wenn Mannschaften zur Entscheidung der Platzierung (Ziffer 11/12 Pokal, Ziffer 12/13 Halle) Strafstoßschießen durchzuführen haben, so führt die Turnieraufsicht in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern den Losentscheid durch, in welcher Reihenfolge die Mannschaften gegeneinander anzutreten haben.
- c) Spielabbruch und Disqualifikation/Ausscheiden von Mannschaften:
- Halle:
Bezüglich des Ausscheidens (Spielabbruch und schuldhaftes Nichtantreten) von Mannschaften sind Ziffer 12 (Spielwertung) in Verbindung mit Ziffer 14 (Disqualifikation) der Durchführungsbestimmungen für Hallenturniere zu beachten.
Bei Verringerung der Spieler einer Mannschaft beim Spiel gilt Ziffer 6.
Die Mannschaft verbleibt im Turnier
 - Pokal (Feld):
Bezüglich des Ausscheidens (Spielabbruch und schuldhaftes Nichtantreten) von Mannschaften ist Ziffer 11 in Verbindung mit Ziffer 13 (Disqualifikation) der Durchführungsbestimmungen für Pokalturniere zu beachten.

5. Aufgaben der Turnieraufsicht am Ende des Turniers und nach dem Turnier

5.1 Aufgaben der Turnieraufsicht am Ende des Turniers

- Abgleichen der Abschlußtabellen mit dem Veranstalter
- Abschlußbesprechung mit den Beteiligten des Turniers und ggf. Aufnahme von weiteren Meldungen (z. B. Schäden, Unfälle...)
- Entnahme von Spielerpässe von Spielern die mit einem Feldverweis auf Dauer belegt wurden (ausgenommen bei ausländischen Mannschaften), danach Veranlassung der Rückgabe der Spielerpässe / Ausweise durch den Veranstalter an die teilnehmenden Mannschaften.
- Eigene Abrechnung (der Turnieraufsicht)
- Ggf. Hilfestellung / Überwachung bei der Abrechnung und Auszahlung der Schiedsrichteraufwandsentschädigung.

5.2 Aufgaben nach dem Turnier

- Zusammenstellung der vollständigen Unterlagen und deren Kontrolle
- Fertigstellung der Turnier-Mannschaftsbogen und besonderen Meldungen ggf. auf weiteren Turnier-Mannschaftsbogen.
- Anfertigung des „Bericht über eine durchgeführte Turnieraufsicht“, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen
- Absendung der vollständigen Unterlagen -unverzüglich- spätestens am Tag nach dem Turnier an den betreffenden Spielleiter für Turniere.

6. Verhalten und Auftreten der Turnieraufsicht

Bei einem Turnier kann es aufgrund der Vielzahl von Mannschaften, insbesondere bereits vor dem Turnier bei der Passkontrolle und bei den späteren Spielen zu Konflikten zwischen den Beteiligten kommen.

Diese Konflikte können bereits im Vorfeld verhindert werden, wenn die Turnieraufsicht sich gründlich auf Ihre Aufgabe vorbereitet und insbesondere bei der Turnierbesprechung alle notwendigen Punkte anspricht und klärt.

Aus diesem Grund ist es für eine Turnieraufsicht unbedingt notwendig:

- rechtzeitig anzureisen (ca. 45 Minuten vor Turnierbeginn)
- ständige Präsenz beim Turnier zu zeigen
- freundlich und kooperativ, aber auch im richtigen Moment im Sinne der Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen bestimmt aufzutreten und zu entscheiden

Die Turnieraufsicht ist Ansprechpartner aller Beteiligten, bei Konflikten soll sie schlichtend auf diese einwirken, jedoch immer im Sinne der Satzung und Ordnungen und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Wichtig:

Die Turnieraufsicht ist kein Oberschiedsrichter !

Während eines Spiels, hat ausschließlich der Schiedsrichter die unbeschränkte Vollmacht, den Fußballregeln in dem Spiel Geltung zu verschaffen.

Der Schiedsrichter hat das Recht:

Ein Spiel bei irgendeiner Regelübertretung oder aus anderem Grunde zu stoppen, zeitweilig zu unterbrechen oder abubrechen.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Schiedsrichters ergeben sich aus Regel 5 „Der Schiedsrichter“ der „DFB-FußballRegeln“.

Entscheidungen des Schiedsrichters über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind endgültig.

Dies ist insbesondere auch beim Schiedsgerichtsverfahren zu beachten.

Die Turnieraufsicht hat, wie die Schiedsrichter, ständig Neutralität zu wahren und alle Beteiligten gleich zu behandeln.

Verfahren gegen Turnieraufsichten

Jedes Mitglied des Verbandes -und somit auch jede Turnieraufsicht- hat die Pflicht, für Sauberkeit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen (§ 1 der WFV-Rechts- und Verfahrensordnung).

Bei Zuwiderhandlung gegen Satzung und Ordnungen sowie Durchführungsbestimmungen unterliegen die Mitgliedsvereine und die dem wfv angeschlossenen Vereine und jeweils deren Mitglieder -auch Turnieraufsichten- der Rechtsprechung des Verbandes.

Die Turnieraufsichten sorgen mit der ordnungsgemäßen Ausführung Ihrer Funktion dafür, daß sämtliche Vereine innerhalb des wfv bei den Turnieren gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen haben und die Turniere ordnungsgemäß ablaufen können.

Viel Spaß bei Ihrer Tätigkeit als Turnieraufsicht.

Juli 2005